

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Berkenthin vom 20.02.2023

Punkt 6 der Tagesordnung

Förderung von Balkon-Solaranlagen

Bürgermeister Thorn führt in den Sachverhalt ein und begründet seinen Beschlussvorschlag zur Förderung von Balkon-Solaranlagen mit einem einmaligen Betrag von 200,00 € je Wohneinheit, zu der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Wohnungsmieterinnen und Wohnungsmieter antragsberechtigt wären. Die gemeindliche Förderung knüpft an eine Genehmigung bzw. Förderzusage einer entsprechenden Landesförderung an. Die Zahl der Förderungen im Jahr 2023 soll auf 100 Anlagen begrenzt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel wären außerplanmäßig bereitzustellen und im Rahmen eines 1. Nachtragshaushaltsplans 2023 zu decken.

Ausschussvorsitzende Brauer auf die Beratungen im Verwaltungsausschuss vom 14.02.2023 ein und trägt Hinweise, Anregungen und Bedenken vor. In der anschließenden Diskussion wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Richtlinien des Landes eine Förderung oberhalb von 50 % der Kosten nicht zulassen. Im Übrigen wird kritisch bemerkt, dass nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller wegen einer Überzeichnung des Programms mit einer Bezuschussung durch das Land bedient werden können und insofern von einer gemeindlichen Förderung nicht profitieren könnten.

Am Ende der Diskussion beschließt die Gemeindevertretung einstimmig:

Die Gemeinde Berkenthin fördert im Jahr 2023 die Installation von Balkon-Solaranlagen mit einem einmaligen Betrag von 200,00 € je Wohneinheit innerhalb der Gemeinde Berkenthin. Antragsberechtigt sind Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Wohnungsmieterinnen und Wohnungsmieter. Fördervoraussetzung ist die Vorlage der Förderzusage bzw. Förderablehnung durch das Land Schleswig-Holstein. Die gemeindliche Zuwendung ist auf eine maximale Landes- und Kreisförderung von 50 % der Gesamtkosten beschränkt.

Die Anzahl der Förderungen im Jahr 2023 wird auf 100 Anlagen begrenzt. Die Förderung in 2023 erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Nach Installation ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Haushaltsmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt. Eine Deckung erfolgt über einen 1. Nachtragshaushaltsplan 2023.

Abstimmung:

gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
13	13	13	--	--

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter*innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Berkenthin war beschlussfähig.

Berkenthin, den 01.03.2023



AMT BERKENTHIN
Der Amtsdirektor